

18

**Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung  
der Stadt Warendorf  
vom 14.12.1998  
in der Fassung der 24. Änderungssatzung vom 19.12.2022**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG.NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), in Kraft getreten am 15. Dezember 2022, in Verbindung mit der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Warendorf vom 20.12.2021, hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 16.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 2 wird wie folgt geändert:**

Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter. Die Gebühr beträgt jährlich:

- für 1 schwarzen Abfallbehälter für Restmüll, 80 L Inhalt	164,88 €
- für 1 schwarzen Abfallbehälter für Restmüll, 120 L Inhalt	247,44 €
- für 1 schwarzen Abfallbehälter für Restmüll, 240 L Inhalt	494,93 €
<b>- für 1 Container 1,1 cbm Inhalt für Restmüll</b>	
bei wöchentlicher Abfuhr	4.536,84 €
bei 14-täglicher Abfuhr	2.268,36 €

Abs. 3 wird wie folgt ersetzt:

Ist eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang der Biotonne gemäß § 7 Spiegelstich 6 der Abfallentsorgungssatzung ausgesprochen, wird ein Gebührenabschlag in Höhe von 0,65 € pro Liter des auf dem Grundstück vorhandenen Restmüllgefäßvolumens gewährt. Dieser Gebührenabschlag wird nicht gewährt, wenn eine Entsorgungsgemeinschaft im Sinne von § 14 Abfallentsorgungssatzung bezüglich der Biotonne besteht.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

**Öffentliche Bekanntmachung der 24. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Warendorf vom 14.12.1998 gemäß Ratsbeschluss vom 16.12.2022**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 19.12.2022



Peter Horstmann  
Bürgermeister